

BGer 6B 382/2024 vom 6. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_382_2024

FR: TF 6B 382/2024 du 6 février 2025

IT: TF 6B 382/2024 del 6 febbraio 2025

Regeste

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz; Strafzumessung; Landesverweisung; Ausschreibung im SIS; Beweiswürdigung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Strafsachen ist in erster Linie ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 107 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeschrift muss daher grundsätzlich einen Antrag in der Sache enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Aufhebungsanträge oder Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung allein genügen nicht, ausser wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte (BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 135; 134 III 379 E. 1.3 S. 383 mit Hinweis). Aus der Begründung der Beschwerde erschliesst sich indes, dass der Beschwerdeführer eine Verurteilung gemäss Eventualanklage (statt der Hauptanklage), eine mildere Bestrafung und den Verzicht auf eine Landesverweisung erreichen will. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine willkürliche Beweiswürdigung, die Verletzung der Unschuldsvermutung sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör resp. ungenügende Begründung vor. Die Vorinstanz habe ihn aufgrund zahlreicher Indizien gemäss Hauptanklage schuldig gesprochen, wobei sie diese Indizien zu Unrecht als belastend (hinsichtlich der Hauptanklage) beurteilt habe. Die Vorinstanz habe sodann unzureichend begründet, weshalb das durch das Zusammenstellen der einzelnen Indizien entstandene Bild ohne überwiegende Zweifel den Sachverhalt im Sinne der Hauptanklage beweisen soll. Weiter habe die Vorinstanz entlastende Indizien nicht gewürdigt. Sie sei auch deshalb von einem bewiesenen Sachverhalt im Sinne der Hauptanklage ausgegangen, weil er, der Beschwerdeführer, für die einzelnen belastenden Indizien keine schlüssige Erklärung habe vorbringen können. Indes sei er zu diesen Indizien nicht konkret befragt worden und habe deshalb auch keine Gelegenheit gehabt, glaubhafte Erklärungen abzugeben. Solche Erklärungen seien einerseits - mangels belastendem Charakter der einzelnen Indizien - auch gar nicht nötig gewesen; andererseits habe er durchaus genügende Erklärungen abgegeben, soweit überhaupt die Möglichkeit und Gelegenheit bestanden habe, Erklärungen abzugeben über etwas, das er selbst erlebt habe. Die von der Vorinstanz aufgeführten - angeblich für die Hauptanklage sprechenden - Indizien würden ebenso für die Eventualanklage (die sich auf die Zugeständnisse des Beschwerdeführers stütze) sprechen oder seien sogar (hinsichtlich der Hauptanklage) entlastend. Insgesamt sei die Eventualanklage mindestens so plausibel wie die Hauptanklage.

E. 3.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Das bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt nicht zu erörtern wäre, inwiefern der angefochtene Entscheid bundesrechtliche Normen verletzen könnte. Vielmehr muss sich der Beschwerdeführer, um der Begründungspflicht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen, mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und klar aufzeigen, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt (BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer soll nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die er im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit seiner Kritik an den vorinstanzlichen Erwägungen ansetzen (BGE 140 III 115 E. 2; vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1-2.3; Urteil 6B_433/2018 vom 4. Juni 2019 E. 2).

E. 3.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (vgl. BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen). Die Willkürüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 205 E. 2.6; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, kann in der Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteile 6B_546/2023 vom 13. November 2023 E. 1.3.2; 6B_1149/2020 vom 17. April 2023 E. 2.3.2.2; 6B_926/2020 vom 20. Dezember 2022 E. 1.4.3; 6B_691/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 3.2.2; je mit Hinweisen). Würdigt das Gericht einzelne belastende Indizien willkürlich oder lässt es entlastende Umstände willkürlich ausser Acht, führt dies nicht zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Urteils durch das Bundesgericht. Die Beschwerde ist nur gutzuheissen, wenn der Entscheid auch bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich ist. Die beschwerdeführende Partei, die vor Bundesgericht eine willkürliche Beweiswürdigung rügt, darf sich daher nicht darauf beschränken aufzuzeigen, wie einzelne Indizien willkürfrei zu

würdigen gewesen wären. Sie muss sich vielmehr mit der gesamten Beweislage befassen und darlegen, inwiefern aus ihrer Sicht auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist (Urteile 6B_916/2023 vom 1. Oktober 2024 E. 2.2; 6B_1380/2023 vom 25. März 2024 E. 1.3.2; 6B_546/2023 vom 13. November 2023 E. 1.3.2; je mit Hinweisen).

E. 3.4

Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung ("in dubio pro reo"; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann (dazu eingehend BGE 144 IV 345 E. 2.2; siehe auch BGE 148 IV 409 E. 2.2; 145 IV 154 E. 1.1). Wenn das Sachgericht den Beschuldigten verurteilt, obwohl bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses unüberwindliche, schlechterdings nicht zu unterdrückende Zweifel an dessen Schuld vorliegen, so liegt immer auch Willkür vor. Insoweit geht die aus dem rechtlichen Gebot abgeleitete freie Kognition des Bundesgerichts nicht weiter als die übliche Willkürkontrolle hinsichtlich vorinstanzlicher Sachverhaltsfeststellungen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3; Urteile 6B_1310/2023 vom 19. August 2024 E. 2.2.2; 6B_934/2023 vom 4. März 2024 E. 1.2.2; 6B_74/2023 vom 29. November 2023 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Damit kommt dem Grundsatz "in dubio pro reo" in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 297 E. 2.2.5, 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; 143 IV 500 E. 1.1; je mit Hinweisen). Auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind, findet der "In dubio pro reo"-Grundsatz keine Anwendung. Er kommt erst zum Tragen, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind, das heisst bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung. Angesprochen ist damit der auf die freie Würdigung der Beweismittel folgende Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zusammensetzt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 f.; Urteile 6B_916/2023 vom 1. Oktober 2024 E. 2.3; 6B_1310/2023 vom 19. August 2024 E. 2.2.2; 6B_1255/2021 vom 4. Dezember 2023 E. 1.2.3; 6B_57/2023 vom 15. Mai 2023 E. 1.2.2; je mit Hinweisen).

E. 3.5

Als Beweislastregel bedeutet der Grundsatz "in dubio pro reo", dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen. Der Grundsatz ist verletzt, wenn das Gericht einen Beschuldigten (einzig) mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen. Dies prüft das Bundesgericht mit freier Kognition (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3; Urteile 6B_916/2023 vom 1. Oktober 2024 E. 2.4; 6B_1310/2023 vom 19. August 2024 E. 2.2.2; 6B_157/2024 vom 3. Juni 2024 E. 3.2; je mit Hinweisen).

E. 4

Was den Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine ungenügende Begründung anbelangt, kann der Beschwerde nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz begründet für jedes Indiz ausführlich, weshalb sie dieses als (hinsichtlich der Hauptanklage) belastend erachtet. Sie begründet auch, weshalb sie aus dem sich aus den einzelnen Indizien ergebenden Gesamtbild ohne vernünftige Zweifel die Vorwürfe gemäss der Hauptanklage als erwiesen erachtet. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde auf rund 20 Seiten detaillierte Ausführungen gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz. Dass es ihm, wie er u.a. behauptet, nicht möglich gewesen sein soll, die Beweiswürdigung der Vorinstanz gehörig zu rügen, erweist sich somit als unzutreffend. Ebenso unbegründet erweist sich die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, weil er zu den einzelnen Indizien, welche die Vorinstanz als belastend heranziehe, nie befragt worden sei. So ergibt sich aus dem vorinstanzlichen Urteil, dass sich bereits die erste Instanz mit denselben Indizien auseinandersetzte, jedoch in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" den Nachweis für die Vorwürfe gemäss Hauptanklage als nicht erbracht erachtete. Nachdem die Staatsanwaltschaft diese Beweiswürdigung im Berufungsverfahren anfocht, wäre es dem Beschwerdeführer frei gestanden, sich anlässlich der Berufungsverhandlung zu diesen Indizien zu äussern, selbst wenn ihm im Rahmen der Befragung keine konkreten Fragen dazu gestellt resp. entsprechende Vorhalte gemacht worden wären. Andererseits ist die Behauptung des Beschwerdeführers, die belastenden Indizien seien ihm nie konkret vorgehalten worden - zumindest teilweise - auch aktenwidrig. So weist etwa die Vorinstanz hinsichtlich den Chatverläufen mit D. _____ sowie "E. _____" darauf hin, dass diese dem Beschwerdeführer vorgehalten wurden (E. 3.2.1.4 des vorinstanzlichen Urteils, S. 21 oben).

E. 5.1

Zu recht weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass einige der von der Vorinstanz hinsichtlich der Hauptanklage als belastend qualifizierten Indizien, für sich alleine betrachtet, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch für die Eventualanklage sprechen, resp. sich auch mit dem zugegebenen illegalen Handel mit Marihuana und Haschisch vereinbaren lassen. So spricht etwa der Umstand, dass er in dem von ihm als Untermieter gemieteten Raum, teils Einweghandschuhe tragend und Behältnisse in der Hand haltend ein und aus ging (E. 3.2.1.1 des vorinstanzlichen Urteils), sowohl für die Eventualanklage wie auch für die Hauptanklage. Unbestrittenermassen ging er ungefähr seit Beginn des Jahres 2021 dem illegalen Handel mit Marihuana und Haschisch nach und lagerte diese Drogen in besagtem Kellerraum. Dies relativiert auch das von der Vorinstanz erwähnte Indiz (E. 3.2.1.3 des vorinstanzlichen Urteils), er wäre - vor dem Hintergrund seiner Vorstrafen und seiner Mittel aus dem CBD-Handel - kaum das Risiko mit seinen zwei nachgewiesenen Kokainverkäufen eingegangen, hätte es sich um singuläre Geschäfte gehandelt. Wie die Vorinstanz festhält (E. 3.2.5 des vorinstanzlichen Urteils), begann der Beschwerdeführer mit seinem illegalen Marihuana- und Haschischhandel, nachdem die Einnahmen aus seinem legalen CBD-Handel eingebrochen waren. Auch mit diesem illegalen Marihuana- und Haschischhandel ging er ein Risiko ein, welches sich jedoch durch den Einbruch seines legalen CBD-Handels erklären lässt. Unzutreffend ist jedoch der Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz mache einen Zirkelschluss, wenn sie von seinem alleinigen Nutzungsrecht am besagten Kellerraum ausgehe. Die Vorinstanz bezieht dieses alleinige Nutzungsrecht offensichtlich und lediglich allgemein auf seine Stellung als alleiniger (Unter) mieter. In diesem Sinn setzt auch ein gemäss Eventualanklage beschriebenes "zur Verfügung stellen" das vorgängige Bestehen eines alleinigen

Nutzungsrechts voraus.

E. 5.2

Auch die von der Vorinstanz erwähnten Chat-Nachrichten (E. 3.2.1.4 des vorinstanzlichen Urteils) stellen bezüglich des massgebenden Beweisthemas (Hauptanklage oder Eventualanklage) zumindest teilweise ambivalente Indizien dar, so etwa die bemängelte Qualität betreffend. Auch die Bezeichnung einer Substanz als "glänzend" lässt diesbezüglich kaum Schlüsse zu. Indes ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz hinsichtlich der Erwähnung von Streckmittel und der Bezeichnung der Konsumenten als "jänks" vom Handel mit harten Drogen ausgeht, zumal in diesem Zusammenhang die Übereinstimmungen zwischen den aus dem Chat ersichtlichen Preisangaben mit den beiden nachgewiesenen Kokainverkäufen zumindest auffällig sind. Die Vorinstanz verfällt auch nicht in Willkür, wenn sie in der Konversation mit "gi" gemachte Bemerkungen zu "weggefallenen Fahrern" und einem "Vorrat von 20 Stk." als Hinweise für Kokainhandel deutet; umso weniger, als in diesem Kontext der Begriff "colo" verwendet wurde.

E. 5.3

Die weiteren von der Vorinstanz berücksichtigten Indizien sprechen tendenziell ebenfalls für den Sachverhalt gemäss Hauptanklage, auch wenn sie bei einer Einzelbetrachtung mit erheblichen Restzweifeln behaftet sind. So wäre es tatsächlich einigermaßen erstaunlich, dass der Beschwerdeführer am 3. Juni 2021 in zwei separaten Vorgängen an zwei verschiedene Abnehmer jeweils rund 50 Gramm Kokain verkaufte (was den Rahmen reiner Gelegenheitsverkäufe an Endabnehmer sprengt), ohne sich bereits zuvor mit dem Handel mit Kokain befasst zu haben (E. 3.2.1.2 des vorinstanzlichen Urteils). Nicht entscheidend ist sein Einwand, der zeitgleiche Verkauf spreche nicht für eine gleichzeitige Bestellung, da nicht von einer längeren Zeitspanne zwischen Bestellung und Verkauf auszugehen ist. Überhaupt deutet der Umstand, dass der Beschwerdeführer nachweislich zweimal eine erhebliche Menge Kokain verkauft hat, vor dem Hintergrund der in "seinem" Kellerabteil gelagerten Kokainmengen doch stark darauf hin, dass es sich dabei um "sein Kokain" handelte (auch wenn die Gegenhypothese gemäss Eventualanklage nicht ausgeschlossen ist), was auch durch die von der Vorinstanz erwähnten daktyloskopischen Spuren untermauert wird (E. 3.2.1.5 des vorinstanzlichen Urteils). Die Vorinstanz verfällt auch nicht in Willkür, wenn sie im Besitz mehrerer gebrauchsfähiger Mobiltelefone und dem damit zusammenhängenden Hinweis auf eine erfolgte Fernlöschung ein Alarmkonzept erkennt, das tendenziell beim Handel mit grösseren Mengen harter Drogen zum Einsatz gelangt (E. 3.2.1.6 des vorinstanzlichen Urteils). Dass sie sich dabei auf einen Polizeibericht abstützt, ist entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, da er weder geltend macht, dass es sich hierbei um ein entscheidungswesentliches Beweismittel handelt noch, dass er (rechtzeitig) eine Konfrontation mit dem Verfasser des Berichts verlangt hätte (vgl. Urteil 6B_1110/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.4.4 m.H. auf 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2).

E. 5.4

Was die Rüge des Beschwerdeführers hinsichtlich der Würdigung seines Aussageverhaltens anbelangt, so gibt er die Erwägungen der Vorinstanz verkürzt wieder. Diese verweist zu Recht auf die Auffälligkeit, dass seine Aussagen massgeblich auf einer schriftlichen Erklärung beruhten, welche die Verteidigung im Vorfeld einer Einvernahme am 21. Oktober 2021, also rund viereinhalb Monate nach seiner Verhaftung, der

Untersuchungsbehörde einreichte, während er bis anhin die Aussage verweigert hatte (E. 3.2.3 des vorinstanzlichen Urteils). Auch wenn die Vorinstanz die Aussageverweigerung des Beschwerdeführers nicht zu seinen Lasten verwenden durfte, durfte sie doch in ihre Erwägungen mit einbeziehen, dass sich seine Aussagen in der Folge eng an dieser Eingabe orientierten, mithin sich keine spontanen Erweiterungen und Details, wie bei den Aussagen zum CBD-Handel, finden. Sein Einwand, nur zu tatsächlich Erlebtem detailreiche Aussagen machen zu können, geht an der Sache vorbei. Selbst wenn die in der Hauptanklage enthaltenen Vorwürfe nicht zutreffen sollten, so würde doch der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Kernsachverhalt hinsichtlich des Zurverfügungstellens seines Kellers an seinen Kollegen X offensichtlich auf erlebnisbasierten Ereignissen beruhen, wenn sie denn zutreffend sein sollten.

E. 5.5

Ebenso wenig zu beanstanden sind die Erwägungen der Vorinstanz betreffend die aussergewöhnlich erscheinende Mischnutzung des Kellerraums resp. die Vermischung von Geldern aus dem Handel mit CBD und weichen Drogen mit solchen aus dem Kokainhandel eines angeblichen Kollegen. Was der Beschwerdeführer hiergegen einwendet, vermag mit Blick auf die Eventualanklage keine Willkür zu begründen.

E. 5.6

Die Rügen des Beschwerdeführers betreffend die Beweiswürdigung der Vorinstanz beruhen weitgehend auf einer Einzelbetrachtung von Indizien. Dabei übersieht er, dass der Grundsatz "in dubio pro reo" sich nicht auf die Bewertung einzelner Indizien, sondern auf deren Gesamtbetrachtung bezieht. Selbst wenn die Vorinstanz - wie der Beschwerdeführer vorbringt - gewisse neutrale Indizien resp. das Fehlen weiterer auf eine Beteiligung am Kokainhandel hindeutender Indizien nicht als entlastend berücksichtigt und sie sich nicht bei jedem Indiz explizit mit der möglichen Alternativhypothese der Eventualanklage auseinandersetzt, lässt dies deren Gesamtwürdigung nicht als schlechterdings unhaltbar erscheinen. Der Vorinstanz kann auch nicht vorgeworfen werden, die Alternativhypothese (zur Verfügung stellen des Kellerraumes an einen Bekannten X) schlicht nicht in Erwägung gezogen zu haben. Sie hat hinsichtlich aller von ihr erwähnten Indizien ausführlich begründet, weshalb diese aus ihrer Sicht für die Hauptanklage und somit gegen die Eventualanklage sprechen. Mit ihrer Gesamtwürdigung legt sie willkürfrei dar, wieso sie die Hauptanklage als deutlich wahrscheinlicher als die Eventualanklage erachtet. Dass dem Beschwerdeführer lediglich zwei Kokainverkäufe nachgewiesen werden konnten und keine Hinweise auf weitere konkrete Verkaufshandlungen vorlagen, spricht angesichts der von der Vorinstanz erwähnten Sicherheitsvorkehrungen nicht in entscheidendem Masse gegen die Hauptanklage. Zudem werden dem Beschwerdeführer in der Hauptanklage keine konkreten weiteren Kokainverkäufe, sondern lediglich das Lagern in Verkaufsabsicht vorgeworfen. Die Beweiswürdigung der Vorinstanz erweist sich in einer Gesamtbetrachtung demnach als willkürfrei und verletzt die Unschuldsvermutung nicht. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Anordnung der Landesverweisung. Er macht geltend, diese verstosse gegen das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot (Art. 25 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK). Indem die Vorinstanz dieses zwingende Vollzugshindernis bei der Anordnung der Landesverweisung nicht berücksichtige, verstosse sie auch gegen

Art. 66d StGB . Die Vorinstanz anerkenne zwar ein aktuell vorliegendes Vollzugshindernis, erachte dieses jedoch unter Berücksichtigung des noch ausstehenden Restvollzugs der Freiheitsstrafe von rund drei Jahren nicht als dauerhaft, weshalb es den Vollzugsbehörden obliege, nach Vollendung des Strafvollzugs über einen allfälligen Aufschub des Vollzugs der Landesverweisung zu befinden. Indem die Vorinstanz die Stabilität des iranischen Regimes und die damit zusammenhängende Dauerhaftigkeit des den Beschwerdeführer betreffenden Vollzugshindernisses ignoriere, verletze sie, abgesehen von zwingendem Völkerrecht sowie Art. 66d StGB , auch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und die Begründungspflicht. Diese Ignoranz müsse zudem als offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung qualifiziert werden. Hinzu komme, dass gemäss BGE 147 IV 453 der Aufschub der Landesverweisung nach Art. 66d StGB im Vollzugsstadium nicht verlangt werden könne, wenn sich die massgebenden Umstände seit Anordnung der Landesverweisung nicht geändert hätten. Die Anordnung der Landesverweisung verstosse zudem gegen die Flüchtlingskonvention (insb. Art. 27) sowie Art. 8 EMRK . Selbst wenn die Landesverweisung nicht vollzogen werde, führe deren Anordnung dazu, dass der Beschwerdeführer selbst als anerkannter Flüchtling keinen legalen Aufenthaltsstatus und keine Dokumente erlangen könne und somit auf allen Ebenen des Lebens massiv beeinträchtigt werde. Diese Statuslosigkeit bei anerkannten Flüchtlingen sei mit der Flüchtlingskonvention nicht vereinbar und stelle auch einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK dar. Indem sich die Vorinstanz mit dieser Problematik trotz Geltendmachung durch die Verteidigung nicht auseinandersetze, verletze sie den Anspruch auf rechtliches Gehör und die Begründungspflicht. Zusammengefasst verstosse die Landesverweisung gegen Bundesrecht (Art. 66a Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 66d StGB und Art. 25 Abs. 2 und 3 BV sowie Art. 13 BV) und zwingendes Völkerrecht (Art. 3 EMRK , Flüchtlingskonvention und Art. 8 EMRK). Schliesslich liege damit auch ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie vor (Art. 29 und 29a BV , Art. 6 und 8 EMRK in seinem prozeduralen Gehalt und i.V.m. Art. 13 EMRK). Abgesehen von der sich aus der Flüchtlingseigenschaft ergebenden Problematik habe es die Vorinstanz unterlassen, trotz Bejahung eines Härtefalles eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Einzelfallelemente vorzunehmen, wie es Art. 66a Abs. 2 StGB sowie Art. 13 BV und Art. 8 EMRK zwingend forderten. Dies stelle an sich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des prozeduralen Gehalts von Art. 8 EMRK dar. Die Vorinstanz berücksichtige insbesondere nicht, dass er als Secundo ohne Verbindung in das Land seiner Nationalität (Iran) ein ausgesprochen hohes Interesse am Verbleib in der Schweiz habe. Ebenso wenig berücksichtige sie sein positives Nachtatverhalten sowie die Warnwirkung des Strafverfahrens. Das öffentliche Interesse werde demgegenüber durch die Nichtvollziehbarkeit der Landesverweisung erheblich geschmälert. Unzulässig sei schliesslich auch die Ausschreibung eines anerkannten Flüchtlings im SIS ohne Anordnung oder Absehbarkeit des Vollzugs. Dies sei nicht mit der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.11.2018 (sog. SIS-Grenze) vereinbar (Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung).

E. 6.2

Die Vorinstanz kommt nach Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und der Situation in dessen Heimatland zum Schluss, die Landesverweisung würde ihn derzeit in eine migrationsrechtlich auswegslose Situation bringen. Darin sei mit Blick auf das menschenrechtliche Non-refoulement-Prinzip nach Art. 3 EMRK eine schwere persönliche Härte im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu sehen (E.

V./2.6 des vorinstanzlichen Urteils). Unter Berücksichtigung der besonderen Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Delikte vermöchten dessen private Interessen indes das öffentliche Interesse insoweit nicht überwiegen (E. V./2.7 des vorinstanzlichen Urteils). Hernach setzt sich die Vorinstanz mit dem Vorliegen eines Vollzugshindernisses auseinander, das sie im Urteilszeitpunkt bejaht. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erwägt sie Folgendes (E. V./2.8 des vorinstanzlichen Urteils) : Die den Beschwerdeführer betreffende Konstellation unterscheide sich von jener gemäss dem Entscheid 6B_1042/2021. Der Beschwerdeführer sei selbst nie politisch aktiv gewesen im Iran. Er sei noch nie dort gewesen und seine Familie pflege seit langem keine Kontakte mehr in den Iran. Die Gefahr einer Sippenhaft und von politischer Verfolgung solle nicht verkannt werden. Die Exposition des Beschwerdeführers "dürfte doch etwas geringer sein" als im erwähnten Vergleichsfall. Er sei auch nicht zum westlich assoziierten Christentum konvertiert. Entscheidend sei aber, dass der Beschwerdeführer bis zu einer allfälligen bedingten Entlassung und einer darauf folgenden Landesverweisung voraussichtlich noch mindestens drei Jahre der gegen ihn ausgefallten Freiheitsstrafe zu verbüssen habe. Damit müsse von einer relativ bedeutenden Zeit bis zu einem allfälligen Vollzug der Landesverweisung gesprochen werden, sodass die Vollzugsbehörden zuständig und entsprechend aufgerufen seien, dereinst das Rückweisungsverbot zu prüfen. Damit vermöge auch das Non-refoulement-Prinzip die Anordnung der Landesverweisung nicht zu verhindern. Sollte sich die Lage im Iran nicht verbessern, werde der Vollzug wohl aufgeschoben werden müssen, worüber indes dereinst die Vollzugsbehörden zu befinden hätten.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG verurteilt worden ist, für 5-15 Jahre aus der Schweiz. Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 168 E. 1.4.1).

E. 6.3.2

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB ; sog. Härtefallklausel). Die restriktiv zu handhabende Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV ; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, bestimmt sich anhand der gängigen Integrationskriterien (vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201] ; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 und E. 3.4.4; 144 IV 332 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Von einem schweren persönlichen Härtefall ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.3; 6B_552/2021 vom 9. November 2022 E. 2.3.5 mit Hinweisen). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die

Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 146 IV 105 E. 4.2; 145 IV 161 E. 3.4; je mit Hinweisen). Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung". Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.4; 6B_541/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 4.3.3; 6B_932/2021 vom 7. September 2022 E. 1.3.2; je mit Hinweisen).

E. 6.3.3

Art. 66d StGB regelt den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB . Allfällige Vollzugshindernisse spielen schon bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 2 StGB , d.h. bei der dort vorgesehenen Interessenabwägung, eine Rolle (BGE 145 IV 455 E. 9.4; 144 IV 332 E. 3.3; Urteile 6B_551/2021 vom 17. September 2021 E. 3.3.3; 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Das Sachgericht berücksichtigt solche Hindernisse, soweit die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind (Urteile 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.5; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.3; 6B_105/2021 vom 29. November 2021 E. 3.4.2; 6B_551/2021 vom 17. September 2021 E. 3.3.3; 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2; je mit Hinweisen). Es ist dem Non-refoulement-Gebot (Art. 25 Abs. 2 BV ; Art. 5 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]; Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30]; Art. 3 des UN-Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [SR 0.105; nachfolgend UN-Übereinkommen gegen Folter]) und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen (vgl. Art. 66d Abs. 1 StGB ; vorbehalten Art. 5 Abs. 2 AsylG und Art. 33 Ziff. 2 FK ; Urteil 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2). Liegt ein definitives Vollzugshindernis vor, so hat der Sachrichter auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzichten (BGE 147 IV 453 E. 1.4.5; 145 IV 455 E. 9.4; 144 IV 332 E. 3.3; Urteile 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.5; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.3; je mit Hinweisen). Im Übrigen sind die Vollzugsbehörden zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen, zuständig (Urteile 6B_771/2022 vom 25. Januar 2023 E. 1.2.2; 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.5; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung kann gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. a erster Teilsatz StGB aufgeschoben werden, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann (Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB). Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b

StGB kann der Vollzug auch aufgeschoben werden, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen. Das (flüchtlingsrechtliche) Non-refoulement-Gebot im Sinne von Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB stellt ein relatives Vollzugshindernis dar, welches an die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen anknüpft (Urteile 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.4; je mit Hinweisen). Die Ausnahme vom Non-refoulement-Gebot im Sinne von Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB ist restriktiv anzuwenden. Voraussetzung ist, dass vom Täter für die Allgemeinheit des Zufluchtsstaates eine schwerwiegende Gefährdung ausgeht (Urteil 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4 mit Hinweis). Das (mensenrechtliche) Non-refoulement-Gebot im Sinne von Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB gilt absolut, und verhindert unabhängig eines ausländerrechtlichen Status, der begangenen Straftaten oder des Gefährdungspotentials des Betroffenen eine Ausschaffung (Urteile 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.4; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ein Flüchtling kann sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz StGB nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass er die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn er als gemeingefährlich einzustufen ist, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist (Urteil 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4; vgl. auch Urteile 6B_551/2021 vom 17. September 2021 E. 3.3.2; 6B_1102/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.4.5 zu Art. 32 und Art. 33 FK). Für den Begriff des besonders schweren Verbrechens oder Vergehens sind Art. 65 AsylG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) heranzuziehen. Art. 65 AsylG verweist unter Vorbehalt von Art. 5 AsylG zur Weg- oder Ausweisung von Flüchtlingen insbesondere auf Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG . Nach dieser Bestimmung kann die Niederlassungsbewilligung nur widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Wenn die ausländische Person durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter, wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat, werden die qualifizierten Voraussetzungen erfüllt und verstösst sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz. Bereits vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen können als "schwerwiegend" im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG bezeichnet werden, namentlich wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindruckt lässt und damit zeigt, dass sie auch zukünftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. Ob der Ausländer willens und in der Lage ist, sich in die hier geltende Ordnung einzufügen, kann nur anhand einer Gesamtbetrachtung seines Verhaltens beurteilt werden. Hieraus folgerte das Bundesgericht in früheren Entscheiden, dass auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, einen Bewilligungsentzug rechtfertigen könne; sogar das Bestehen von privatrechtlichen Schulden könne gegebenenfalls einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche

Sicherheit und Ordnung darstellen, wenn die Verschuldung mutwillig erfolgt ist (BGE 137 II 297 E. 3.3; Urteile 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.4; 6B_551/2021 vom 17. September 2021 E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 25 Abs. 2 BV dürfen Flüchtlinge nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV). Gemäss Art. 3 Ziff. 1 UN-Übereinkommen gegen Folter darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden. Weiter regelt auch Art. 3 EMRK , dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Gemäss der Rechtsprechung des EGMR sind, um ein solches reelles Risiko zu bejahen, restriktive Kriterien anzuwenden. Es gilt unter Betrachtung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu erörtern, ob das Risiko einer Behandlung oder Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK für den Fall einer Landesverweisung mit stichhaltigen Gründen konkret und ernsthaft glaubhaft gemacht wird (Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [EGMR] F.G. gegen Schweden vom 23. März 2016, Nr. 43611/11, § 113; Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06, § 125 und 128; Chahal gegen Grossbritannien vom 15. November 1996, Nr. 22414/93, § 74 und 96; vgl. Urteile 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.7; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.5 mit Hinweis). Um unter Art. 3 EMRK zu fallen, muss eine Behandlung ein Mindestmass an Schwere erreichen. Die Würdigung des Mindestmasses hängt von den gesamten Umständen des Falls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie allenfalls von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand der betroffenen Person. Zu berücksichtigen sind ferner der Zweck der Behandlung sowie die Absicht und der Beweggrund, die ihr zugrunde liegen, ebenso der Zusammenhang, in dem sie steht. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie Gefühle der Angst, Qual oder Unterlegenheit hervorruft und geeignet ist, zu demütigen, zu entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen oder jemanden dazu zu bewegen, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln (BGE 134 I 221 E. 3.2.1 ; 124 I 231 E. 2 b). Als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht jede Behandlung, die vom Betroffenen als unangenehm oder lästig empfunden wird, sondern nur eine Misshandlung, die ein bestimmtes Mass an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt. Einschränkungen im Wohlbefinden, die durch den legitimen Zweck einer staatlichen Massnahme zwangsläufig bedingt werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen (Urteile 6B_15/2019 vom 15. Mai 2019 E. 2.7; 6B_880/2017 vom 4. Juli 2018 E. 3.4.3; 6B_507/2017 vom 8. September 2017 E. 2.3; je mit Hinweisen). Ist das Risiko einer solchen Behandlung oder Bestrafung erstellt, so würde eine Ausweisung bzw. Landesverweisung des Betroffenen zwangsläufig eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, unabhängig davon, ob das Risiko von einer allgemeinen Gewaltsituation, einem besonderen Merkmal des Betroffenen oder einer Kombination aus beidem ausgeht (Urteil des EGMR F.G. gegen Schweden , a.a.O., § 116 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen Urteile 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.5; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.5).

E. 6.3.4

Bei der Frage, ob das Non-refoulement-Prinzip oder andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts der Landesverweisung entgegenstehen (Art. 66d Abs. 1 StGB), muss das zu

deren Ausfällung angerufene urteilende Gericht prüfen, ob sich die Massnahme als verhältnismässig erweist. Es darf daher nicht einfach die Frage an die Vollzugsbehörde weiterleiten, die zuständig ist, die Ausweisung aufzuschieben. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass nach Art. 66c Abs. 2 StGB vor dem Vollzug der Landesverweisung die unbedingten Strafen oder Strafteile sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen vollzogen werden müssen. Ist der zu vollziehende Freiheitsentzug von einer gewissen Dauer, kann somit eine relativ bedeutende Zeit zwischen der Ausfällung der Landesverweisung und ihrem Vollzug verstreichen, während der die Umstände, etwa in Verbindung mit dem Gesundheitszustand des Betroffenen, sich ändern können. Wenn daher der derzeitige Gesundheitszustand des Betroffenen ein Hindernis für seine Ausweisung in sein Ursprungsland darstellen kann, muss das Sachgericht prüfen, ob dieser Zustand stabil ist, und zwar in dem Sinne, dass er sich nach aller Wahrscheinlichkeit nicht bessern wird. In diesem ersten Fall wird es auf die Landesverweisung verzichtet, wenn diese im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB und/oder Art. 8 EMRK unverhältnismässig ist. Wenn dagegen das Gericht feststellt, dass das zur Diskussion stehende Gesundheitsproblem behandelbar ist oder medikamentös beherrscht werden kann, wird es schliessen können, dass die Landesverweisung nicht aus diesem Grund unverhältnismässig erscheint. In diesem zweiten Fall stützt das Gericht seinen Entscheid auf konkrete Elemente ab, wie zum Beispiel die Aussicht auf eine Operation, die das aktuelle Gesundheitsproblem genügend beheben kann (zum Ganzen: BGE 145 IV 455 E. 9.4 mit weiteren Hinweisen). Diese im Anwendungsfall auf die medizinische Gesundheit bezogenen Erwägungen beanspruchen allgemeine Gültigkeit (Urteil 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.5) und können auf den vorliegenden Fall übertragen werden.

E. 6.4.1

Hinsichtlich den dem Beschwerdeführer im Falle einer Landesverweisung in seinem Heimatland, dem Iran, drohenden Gefahren hat die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich festgehalten, der Beschwerdeführer geniesse den Flüchtlingsstatus. Er habe im Jahr 1991 als Kind seiner aus dem Iran geflüchteten Eltern Asyl in der Schweiz erhalten. Hintergrund der Flucht sei der Umstand, dass ein Onkel des Beschwerdeführers ein hochrangiger Freiheitskämpfer der sog. Volks-Mujahedin gewesen sei und Widerstand gegen das im Iran seit der islamischen Revolution von 1979 an der Macht stehende autoritäre Khomeini-Regime geleistet habe. Deshalb sei die ganze Familie verfolgt worden. Der Onkel sei verhaftet und hingerichtet worden. Der Vater des Beschwerdeführers, der seinen Bruder unterstützt habe, habe sich nach Haft und Folter gezwungen gesehen, mit der Familie zu flüchten. Die Familien von oppositionellen Exil-Iranern seien bei einer Rückkehr ins Land auch heute noch gefährdet und die Hinrichtungen in den 80er-Jahren seien auch heute noch Thema. Das hohe Risiko einer Behandlung oder Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK sei nicht von der Hand zu weisen. Eine Übersiedlung in den Iran sei dem Beschwerdeführer damit derzeit nicht zumutbar. Davon ausgehend erwägt die Vorinstanz dann jedoch, angesichts der vom Beschwerdeführer bis zu einer allfälligen bedingten Entlassung noch zu verbüssenden Freiheitsstrafe von drei Jahren müsse von einer relativ bedeutenden Zeit bis zu einem allfälligen Vollzug der Landesverweisung gesprochen werden. Entsprechend seien die Vollzugsbehörden zuständig und aufgerufen, dereinst das Rückweisungsverbot zu prüfen. Es werde sich weisen müssen, ob die Landesverweisung dereinst vollzogen werden könne.

E. 6.4.2

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer bis zu einer allfälligen bedingten Entlassung noch zu verbüsenden Strafrests von im vorinstanzlichen Urteilszeitpunkt rund drei Jahren - resp. fünf Jahren bis zur definitiven Entlassung - als stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung als definitiv bestimmbar beurteilt werden können. Im Urteil 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 kam das Bundesgericht im Falle eines iranischen Staatsangehörigen zum Schluss, bei einem noch zu verbüsenden Strafrest von 16 Monaten könne für die Zeitspanne zwischen der allfälligen Ausfällung der Landesverweisung und deren Vollzug (vgl. Art. 66c Abs. 3 StGB) nicht von einer relativ bedeutenden Zeit gesprochen werden, während der die für den Beschwerdeführer massgeblichen Umstände sich ändern könnten. Mithin stelle die - damals aktuelle und unmittelbar zu erwartende - politische Lage im Iran, dessen Regime im Urteilszeitpunkt immerhin schon seit mehreren Jahrzehnten Bestand hatte, ein allfälliges Hindernis für die Anordnung (und den Vollzug) der Landesverweisung des Beschwerdeführers dar. Bei dieser Ausgangslage hätte die Vorinstanz die Prüfung des Rückweisungsverbots nicht auf die Vollzugsbehörden abschieben dürfen. Wie sich aus den vorinstanzlichen Erwägungen ergebe, stand zum Urteilszeitpunkt einer Landesverweisung des Beschwerdeführers die Garantie von Art. 25 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK entgegen. Bereits aus diesem Grund hätte die Vorinstanz in ihrem Urteil auf die Anordnung der Landesverweisung verzichten müssen (E. 5.4.3). Im Urteil 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 betreffend einen syrischen Staatsangehörigen, der zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren, unter Abzug von 614 Tagen Untersuchungs- und Sicherheitshaft verurteilt wurde, ging das Bundesgericht davon aus, die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, deren Vorliegen das kantonale Gericht bejaht habe, sei derzeit nicht konkret. Unter diesen Umständen stelle die Situation in Syrien kein Hindernis für die Anordnung der Ausweisung dar. Das kantonale Gericht habe zu Recht festgestellt, dass die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage in Syrien am Tag der Durchführung der Landesverweisung nicht vorweggenommen werden könne. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könnten die Umstände, die einer Ausweisung entgegenstehen würden, derzeit nicht abschliessend bestimmt werden. Die geopolitische Lage im Land der Ausschaffung werde sich in den nächsten Jahren wahrscheinlich verbessern oder verschlechtern, wobei die Dauer der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen sei, die der Beschwerdeführer noch zu verbüßen habe. Wenn der Beschwerdeführer behauptete, er werde unabhängig von einer allfälligen Verbesserung des Krieges in Syrien weiterhin als Deserteur gelten, stütze er sich auf Tatsachen, die aus dem kantonalen Urteil nicht hervorgingen. In jedem Fall handle es sich nur um eine Hypothese. Aus diesen Gründen stehe das Non-refoulement-Prinzip der Anordnung der Landesverweisung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen. Die zuständige Behörde werde noch zu prüfen haben, ob der Vollzug der Landesverweisung gemäss den zwingenden Regeln des Völkerrechts aufgeschoben werden müsse (vgl. Art. 66d Abs. 1 Bst. b StGB).

E. 6.4.3.1

Für die Frage, ob die zur Beurteilung eines Vollzugshindernisses relevanten Fakten genügend stabil sind, so dass eine Beurteilung im Zeitpunkt einer allfälligen Anordnung der Landesverweisung möglich ist, ist einerseits der Zeithorizont unter Berücksichtigung einer der Landesverweisung vorausgehenden Freiheitsstrafe massgebend; andererseits sind die Dynamik der massgebenden politischen Lage im Herkunftsland und die diesbezüglichen Auswirkungen auf eine individuelle konkrete Gefährdungslage des von der

Landesverweisung Betroffenen entscheidend. Im Urteil 6B_38/2021 stellte sich die Frage hinsichtlich eines syrischen Deserteurs, wobei dessen Bedrohung im Falle der Rückkehr auf den in Syrien herrschenden Krieg zurückgeführt wurde. In Syrien herrschte seit 2011 ein Bürgerkrieg, dem bewaffnete Auseinandersetzungen verschiedener Gruppen zugrunde lagen und der mit fortschreitender Dauer zunehmend unter Beteiligung von Drittstaaten stattfand. Den Streitkräften Syriens unter dem Kommando von Präsident Baschar al-Assad standen bewaffnete Gruppierungen der Opposition gegenüber. Diese Situation ist mit der Gefährdung, wie sie jener des Beschwerdeführers im Iran zugrunde liegt, nicht vergleichbar. Hintergrund von dessen Gefährdung ist mithin nicht ein Krieg in seinem Heimatland, sondern die Opposition seiner Familie gegen das seit 1979 an der Macht stehende, autoritäre Khomeini-Regime.

E. 6.4.3.2

Die Vorinstanz äussert sich insbesondere zur zeitlichen Komponente, mithin zur Dauer der Landesverweisung vorausgehenden Freiheitsentzuges. Damit einhergehend erwägt sie, dass für den Beschwerdeführer (aktuell) das hohe Risiko einer Behandlung oder Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK "nicht von der Hand zu weisen" und dementsprechend seine Übersiedlung in den Iran "derzeit nicht zumutbar" sei (E. V/2.6 S. 48 f. des vorinstanzlichen Urteils). Sie weist sodann auf die vom Beschwerdeführer zu verbüssende Freiheitsstrafe bzw. die "relativ bedeutende Zeit" hin, die bis zu einem allfälligen Vollzug der Landesverweisung verstreichen werde. Damit einhergehend erwägt sie, dass sich die "Zustände im Zielland rasch ändern" könnten (E. V/2.8 S. 50 des vorinstanzlichen Urteils) und erachtet zusammenfassend die Vollzugsbehörden als zuständig und aufgerufen, um "dereinst das Rückweisungsverbot zu prüfen" (E. V/2.8 S. 52 des vorinstanzlichen Urteils). Damit erachtet es die Vorinstanz - wenn auch z.T. implizit - als möglich, dass sich die politische Lage im Iran innert der nächsten drei Jahre seit dem vorinstanzlichen Urteilszeitpunkt (14. November 2023) dahingehend ändern könnte, als für den Beschwerdeführer keine von ihr für den Urteilszeitpunkt i.S.v. Art. 3 EMRK erkannte Gefährdung mehr ausgeht. Dem kann nicht gefolgt werden. Dass die politische Lage im Iran aktuell anders einzuschätzen wäre, als dies im Urteil 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 der Fall gewesen ist, ist nicht erkennbar und wird auch von der Beschwerdegegnerin nicht dargetan. Aus dem von ihr herangezogenen Entscheid 6B_1176/2021 vom 26. April 2024 lässt sich nichts für ihren Standpunkt ableiten, da dort keine den damaligen Beschwerdeführer individuell konkret gefährdenden Umstände erkennbar waren. Die dort vom Bundesgericht als nicht definitiv bestimmbar umstände bezogen sich auf die allgemein schwierige humanitäre, politische und wirtschaftliche Situation in Syrien (Urteil 6B_1176/2021 vom 26. April 2024 und dort E. 5.1.7). Indes gilt nach wie vor, dass das Regime im Iran seit mehreren Jahrzehnten Bestand hatte und nach wie vor hat. Mit Blick auf diese Jahrzehnte dauernde Stabilität kann auch vorliegend - konkret bei einer Zeitspanne von rund drei Jahren zwischen der (allfälligen) Ausfällung der Landesverweisung und deren Vollzug - nicht von einer relativ bedeutenden Zeit gesprochen werden, während der sich die für den Beschwerdeführer individuell konkret massgeblichen und ihn gefährdenden Umstände tatsächlich ändern könnten. Diese müssen in der vorliegenden Konstellation als dauerhaft qualifiziert werden und stellen folglich ein Hindernis für die Anordnung (und den Vollzug) der Landesverweisung dar. Die Vorinstanz verletzt Bundesrecht und zwingendes Völkerrecht, wenn sie trotzdem eine solche anordnet. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet.

E. 7

Damit ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BGG). Im vorliegenden Fall erweist sich die Angelegenheit als spruchreif und kann sofort und endgültig zum Abschluss gebracht werden. Es kann daher ein reformatorischer Entscheid ergehen. Das angefochtene Urteil ist dementsprechend aufzuheben und dahingehend zu ändern, als von der Anordnung einer Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS abzusehen ist. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung erfolgt nur noch im Hinblick auf die Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 8

Der teilweise mit seiner Beschwerde unterliegende Beschwerdeführer wird gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG grundsätzlich kostenpflichtig. Indessen ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen. Entsprechend sind für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den Rechtsvertretern des Beschwerdeführers ist aus der Bundesgerichtskasse eine angemessene Entschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.